

Erforderliche Unterlagen für eine Namensklärung nach § 94 BVFG

Gültiger Personalausweis oder Reisepass im Original

Nachweis über die Anwendbarkeit deutschen Rechts, z. B. Einbürgerungsurkunde oder Reiseausweis, jeweils im Original,

Geburtsurkunde im Original

bei Verheirateten zusätzlich Heiratsurkunde im Original,

bei geschiedenen oder verwitweten Personen zusätzlich Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk des Gerichts, bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten

Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung

Registriarschein

bei Vorhandensein minderjähriger Kinder zusätzlich Geburtsurkunden der Kinder mit Eintrag der Vaterschaft

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Wichtig!

Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, Fotokopien können nicht anerkannt werden!

Ausländische Originalurkunden sind mit einer sogenannten Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille) versehen, vorzulegen.

In Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen wird weder eine Apostille noch ein Legalisationsvermerk angebracht. In diesen Fällen ist eine Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige deutsche Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt werden muss.

Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen.

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld beim Standesamt, welche Art von Überbeglaubigung für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, keine Verwendung beim Standesamt finden können.

Ausländische Urkunden sind daher nach Anbringung der Apostille, bzw. des Legalisationsvermerkes von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Die Übersetzung ist fest verbunden mit einer Kopie der Originalurkunde vorzulegen.

Fremdsprachige Urkunden können auch in internationaler Form (deutsch enthalten) vorgelegt werden. In diesen Fällen erübrigt sich eine Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille).